



Geschäfts- und Flugbetriebsordnung

gültig ab 04.04.2008, geändert am 29.03.2019

Vorwort:

Bei Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände Borghorst-Füchten sind die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
- Luftverkehrsordnung (LuftVO),
- Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO),
- Betriebsordnung für Luftfahrtgeräte (LuftBO),
- Verfügungen der Luftfahrtbehörden,
-
- Ausbildungsgenehmigung des Aeroclubs NRW e.V. in Verbindung mit dem Ausbildungshandbuch (AHB) sowie die
- Flugbetriebsordnung für das Segelfluggelände "Borghorst-Füchten" vom 22.5.87 (Anlage I zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Münster) nebst Anlagen, Ergänzungen und Änderungen
- Betriebsbestimmungen für den Segelflugsektor Borghorst einzuhalten.

Weiterhin gelten die Bestimmungen der Segelflugbetriebsordnung (SBO), soweit ihnen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht entgegenstehen. Die hier vorgelegte Geschäfts- und Flugbetriebsordnung der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. stellt eine auf die Belange des Vereins abgestimmte zusätzliche Regelung dar, die der Sicherheit ihrer Mitglieder und der Erhaltung des Eigentums unserer Gemeinschaft dient.

Es ist selbstverständlich, dass jedes Mitglied die von ihm und seinen Kameraden geschaffenen Werte pfleglich behandelt.

Aus Vereinfachungsgründen wird in dieser Ordnung nicht zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern unterschieden; es wird jeweils die männliche Form verwendet.

1. Flugberechtigung

Flugberechtigt ist jedes aktive Mitglied der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. nach Erfüllung folgender Auflagen:

1. Die laufenden Mitgliedsbeiträge sowie die fälligen Fluggebühren und Nebenkosten müssen voll bezahlt sein,
2. die Auflagen gemäß der jeweiligen Baustunden-Ordnung müssen erfüllt sein,
3. das Mitglied muss im Besitz des gültigen Jahresausweises des Aeroclubs NRW e.V. sein,
4. die erforderliche Verzichtserklärung muss im Besitz der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. sein. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift beider Elternteile oder des Erziehungsberechtigten erforderlich,
5. das Mitglied muss im Besitz eines gültigen fliegerärztlichen Tauglichkeitszeugnisses sein; die Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisses und (sofern zutreffend) der Lizenz muss dem Verein gegenüber dokumentiert sein.
6. die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Sicherheitsbelehrung muss gegenüber dem Vorstand nachgewiesen sein.

Der Flugschüler wird zur praktischen Ausbildung erst freigegeben, wenn alle luftrechtlich vorgeschriebenen Unterlagen dem Cheffluglehrer vorliegen und dieser den Ausbildungsnachweis unterschrieben hat.

Bei Erneuerung einer Luftfahrererlaubnis ist der Bewerber bis zum Erhalt des Luftfahrerscheines wie ein Flugschüler zu betrachten.

Die Dokumentation von Lizenzen und Tauglichkeitszeugnis erfolgt durch Abgabe von (ggf. auch elektronischen) Kopien bei dem vom Vorstand mit der Verwaltung der Lizenzdokumentation betrauten Mitglied. Bei jeder Verlängerung oder Erneuerung sind unaufgefordert aktuelle Kopien einzureichen.

2. Flugbetrieb

1. Der Flugbetrieb darf nur aufgenommen werden, wenn die im Vorwort aufgeführten Bestimmungen erfüllt bzw. einzuhalten sind. Ohne Anwesenheit eines Flugleiters ist Flugbetrieb nicht statthaft.
2. Flugleiter, Fluglehrer und Windenfahrer sind nach einem Dienstplan eingeteilt und müssen im Verhinderungsfall rechtzeitig einen Vertreter stellen. Alle aktiven Mitglieder der LSG müssen sich an den zum Flugbetrieb notwendigen Diensten beteiligen und werden abhängig von ihren Berechtigungen für eine der genannten Funktionen in den Dienstplan aufgenommen; andernfalls ist eine Teilnahme am Flugbetrieb nicht zulässig. Ausgenommen davon sind nur Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Startleiter sind entsprechend der schriftlichen Startleitererklärung (Nur volljährige Personen mit gültigem Luftfahrerschein und den entsprechenden Startarten) einzusetzen. Der Startleiter darf den Startplatz nicht verlassen und ist verpflichtet, jeden Verstoß gegen die fliegerische Ordnung und die gültigen Vorschriften sowie jede Störung des Flugbetriebes dem diensthabenden Flugleiter zu melden. Bei einem Wechsel in der Person des Startleiters hat sich der Übernehmende beim Flugleiter anzumelden. Hierüber wird ein Vermerk in das Dienstbuch aufgenommen.
4. Flugleiter, Fluglehrer und Startleiter einigen sich vor Beginn des Flugbetriebes unter Berücksichtigung der Wetterverhältnisse und der Zusammensetzung der anwesenden Mitglieder über den geplanten Ablauf des Flugbetriebes.
5. Während des Flugbetriebes ist jeglicher Alkoholenuss verboten.
6. Vor Beginn des Flugbetriebes sind die Flugzeuge, die Startwinde und Geräte auf Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Überprüfung der einzelnen Flugzeuge ist im Bordbuch oder auf einem dafür vorgesehenen Formular zu vermerken. Nach jedem Aufrüsten ist ein Betriebssicherheitsflug von einem erfahrenen Luftfahrerscheininhaber durchzuführen.
7. Jeder Flugschüler (vor erteiltem Luftfahrerschein) hat grundsätzlich beim Fluglehrer einen Flugauftrag einzuholen. Flüge außerhalb des Platzbereichs "Borghorst-Füchten" sind nach entsprechender meteorologischer und navigatorischer Vorbereitung vor Beginn des Fluges bei der Flugleitung anzumelden. Maßgebend für das zu benutzende Flugzeug ist der Ausbildungsstand des Piloten und die Art der geplanten Leistung.
8. Doppelsitzerflüge mit nicht flugberechtigten Personen im Namen des Vereins dürfen nur von volljährigen Scheininhabern, die darüber hinaus vom Vorstand der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. freigegeben sind, ausgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass der betreffende Pilot in den letzten 90 Tagen mindestens 3 Flüge auf gleichem oder ähnlichem Muster gemacht hat (LuftPersV§ 122).
9. Die eingebauten Funksprechgeräte sind während der Flüge im Platzbereich auf der Frequenz der Bodenstation „Borghorst Start“ des Segelfluggeländes "Borghorst-Segelflug" in Hörbereitschaft zu halten. Wenn die Frequenz gewechselt wird, hat sich der Flugzeugführer von der Frequenz abzumelden.

3. Sonstige Anweisungen zum Flugbetrieb

1. Nach dem Flugbetrieb bzw. nach der Landung in Borghorst-Füchten ist das benutzte Fluggerät ordnungsgemäß zu reinigen, in der Flugzeughalle unterzustellen und ggf. zu warten. Die Reinigung und Unterstellung kann entfallen, wenn das Gerät unmittelbar durch einen anderen Piloten genutzt wird.
2. Startleiter und Startschreiber haben darauf zu achten, dass die Startlisten sauber und lückenlos geführt werden. Bei Namensgleichheit ist der Vorname lesbar einzutragen. Die Start- und Landezeiten sind einzutragen. Bei Überlandflügen hat der betreffende Pilot sofort nach seiner Rückkehr dafür zu sorgen, dass die richtige Landezeit eingetragen wird. Der jeweils letzte Pilot hat für die Eintragung in den Bordbüchern der benutzten Segelflugzeuge zu sorgen. Die Richtlinien über Bordbuchführung sind zu beachten. Der Ausdruck "verschiedene Piloten" ist nicht statthaft. Das Hauptflugbuch und die Bordbücher sind Urkunden und müssen entsprechend geführt werden.
3. Beim Motorsegler und UL werden die einzelnen Starts, mit Ausnahme von mehreren hintereinander folgenden Schulstarts und Platzrunden, die zusammengefasst werden können, einzeln in das Bordbuch eingetragen. Hierfür hat jeder Pilot selbst zu sorgen. Auch hier ist das Bordbuch entsprechend den Richtlinien zu führen. Bei längeren Flügen ist eine sinnvolle Kopfbedeckung zu tragen.
4. Das laufend geführte Flugbuch (§ 120 LuftPersV) muss grundsätzlich von jedem Piloten mitgeführt werden. Daneben haben Flugschüler ihren Ausbildungsnachweis und Scheininhaber ihren Luftfahrerschein nebst Personalausweis vorzeigebereit zu halten.
5. Das Befahren des Segelfluggeländes mit Privatfahrzeugen ist nicht gestattet. Ebenso ist das Abstellen von Privatfahrzeugen während des Flugbetriebes auf dem Fluggelände und in der Unterstellhalle mit Ausnahme der ausgewiesenen Parkfläche untersagt. Ausnahmen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Flugleiters oder des Vorstands.
6. Hunde sind im gesamten Flugplatzbereich an der Leine zu führen.
7. Bei widerrechtlichen Verstößen gegen die Ziffern 5 und 6 haften die Halter bzw. Fahrer für alle

auf tretenden Schäden in voller Höhe.

4. Benutzung der Segelflugzeuge

1. Die Freigabe eines Segelflugzeuges für einen bestimmten Piloten erfolgt grundsätzlich durch einen Segelfluglehrer der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. Desweiteren ist einmal jährlich ein Checkflug mit einem Fluglehrer der LSG durchzuführen. Piloten ohne Windenfahrerschein dürfen nur die Flugzeuge der Typen ASK 13, Ka 8b führen, die G 103 nur in Begleitung eines Segelfluglehrers der LSG.
2. Vor dem ersten Streckenflug der Saison muss der Segelflugführer mindestens 5 Landungen auf dem betreffenden Muster am Segelfluggelände "Borghorst-Füchten" durchgeführt haben.
3. Die am Segelflug teilnehmenden Mitglieder legen an jedem Flugbetriebstag in einem Briefing unter Leitung des diensthabenden Fluglehrers die Verteilung der Piloten auf die Flugzeuge fest. Das Briefing findet an Werktagen jeweils vor Aufnahme des Flugbetriebs, an Wochenenden und Feiertagen jeweils um 10:00 Uhr und zusätzlich bei Bedarf um 14:00 Uhr statt.
4. Flüge auf Segelflugzeugen, die am jeweiligen Tag in der Schulung eingesetzt werden sollen, müssen vor dem Start dem diensthabenden Fluglehrer gemeldet und von diesem genehmigt werden. Streckenflüge mit Segelflugzeugen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Rückholung des Segelflugzeuges gesichert ist.
5. Bei Benutzung der vereinseigenen Segelflugzeuge sowie der Maschinen der Schülerfluggemeinschaft am Gymnasium Borghorst gilt folgende Regelung:
 1. Die Durchführung von Lehrgängen auf fremden Flugplätzen oder Segelfluggeländen ist unter Leitung eines Fluglehrers oder erfahrenen Lehrgangleiters generell möglich. Die Anzahl der mitzunehmenden Maschinen und die Lehrgangsdauer wird in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand und dem Segelflugreferenten der LSG Steinfurt e.V. festgelegt. Diese Maßnahmen sollen möglichst nicht in der Hauptflugsaison liegen.
 2. Der Besuch von Wettbewerben oder das Fliegen an fremden Plätzen mit Vereinsmaschinen durch einzelne Mitglieder der LSG ist nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand möglich. Hierbei werden nur die vollkaskoversicherten Maschinen der LSG an die für den einzelnen Typ berechtigten Mitglieder herausgegeben. Die Mitnahme soll sich möglichst auf Wochentage beschränken.
Eine schriftliche Einverständniserklärung des geschäftsführenden Vorstandes ist hierzu erforderlich. Diese kann nur an Mitglieder erteilt werden, die die Selbstbeteiligungserklärung nach Buchstabe d Ziffer 01.1 der Beitrags- und Gebührenordnung abgegeben haben.

5. Benutzung der Winde und der vereinseigenen Kraftfahrzeuge

1. Die Startwinde darf nur von Inhabern gültiger Windenfahrerscheine oder von zur Ausbildung freigegebenen Mitgliedern geführt werden. Letztere dürfen nur unter Aufsicht eines Ausbilders als Windenfahrer tätig sein.
2. Seilrückholwagen und sonstige Fahrzeuge der LSG Steinfurt e.V. dürfen nur von ausgewiesenen Mitgliedern der LSG geführt werden. Jedes nicht unbedingt erforderliche Umherfahren muss unterbleiben. Die Mitnahme von Personen, die nicht Mitglieder der LSG Steinfurt e.V. sind, sowie die Mitnahme von Personen außerhalb der vorgesehenen Sitzplätze ist grundsätzlich verboten. Für auftretende Schäden haftet der Fahrer bei Verstoß gegen das Mitnahmeverbot persönlich.
3. Die Schlüssel sämtlicher Fahrzeuge sind nach Ende des Flugbetriebs im Schlüsselkasten im Clubheim einzuschließen.

6. Benutzung von Motorseglern und ULs

Vor Benutzung von Motorseglern und ULs werden vom verantwortlichen Piloten folgende Voraussetzungen gefordert:

1. Der Pilot muss durch einen Fluglehrer der LSG auf das betreffende Muster eingewiesen und freigegeben sein. Desweiteren ist einmal jährlich ein Checkflug mit einem Fluglehrer der LSG durchzuführen.
2. Der verantwortliche Pilot hat (mit Ausnahme von Schulflügen mit Fluglehrern) den linken bzw. vorderen Führersitz einzunehmen, falls nicht durch andere Regelungen (z.B. Betriebshandbuch) anderes bestimmt wird.
3. Zur zeitlichen Absicherung von Flugvorhaben ist das Reservierungssystem angelegt. Die Eintragungen können max. 2 Monate im Voraus getätigt werden. Längerfristige Reservierungen sind über den Motorflug-Referenten möglich. Sofern eine gewünschte Zeit bereits reserviert ist, kann eine Zweiteintragung vorgenommen werden. Sollte der an erster Stelle eingetragene Pilot sein Vorhaben aufgeben, hat er in diesem Fall den an zweiter Stelle eingetragenen Piloten zu informieren, soweit dies nicht automatisch durch das Reservierungssystem erfolgt. Der Gesamtvorstand kann weitere Regeln z.B. zur Absicherung der Verfügbarkeit der Flugzeuge für bestimmte Zwecke (etwa Schulung, F-Schlepp) beschließen. Reservierungen über mehrere Tage, vor allem dann, wenn sie zwei Wochenenden berühren, sind vorab mit dem Vorstand abzustimmen.

4. Vorgemerkte Zeiten sind von dem eingetragenen Piloten unbedingt abzunehmen, es sei denn, dass der beabsichtigte Flug wegen ungünstiger Wetterverhältnisse, aus gesundheitlichen Gründen oder anderen, vom Piloten nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden kann. Bei Aufgabe des Flugvorhabens wegen ungünstiger Wetterlage ist dem Flugleiter bzw. dem geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen die Notiz über die eingeholte Flugwetterberatung (GAFOR) auszuhändigen.
5. Der Vorstand der LSG Steinfurt e.V. kann verlangen, dass unberechtigt nicht abgenommene Flugzeiten von dem betreffenden Piloten mit 50 % des in Frage kommenden Flugstundenpreises abzurechnen sind, sofern die vorgemerkte Zeit nicht durch einen anderen flugberechtigten Motorseglerpiloten abgenommen wurde. Für einen Ersatzpiloten hat das vorgemerkte Mitglied selbst zu sorgen.
6. In besonderen Ausnahmefällen (Wettbewerb über mehrere Tage oder Wochenflüge) kann mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Sonderregelung über die Gebührenordnung (sog. Trockencharter) getroffen werden.
7. Die Gebührenabrechnung über die Benutzung von Motorseglern oder ULs ist vom verantwortlichen Piloten auf seinen Namen auszustellen.

7. Versicherungsumfang

In Erfüllung der Auflagen gemäß der Ausbildungsgenehmigung und der Zulassung des Segelfluggeländes "Borghorst-Füchten" sind von der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. verschiedene Haftpflicht- und Unfallversicherungen für verschiedene Risiken abgeschlossen worden. Weiterhin sind alle Vereinsmitglieder mit gültigem Jahresausweis des Aeroclubs NRW e.V. automatisch über die Sporthilfe versichert.

Die Höhe der Versicherungssummen und Einzelheiten zu den Versicherungsbeiträgen sind dem als Anlage D dieser Geschäfts- und Flugbetriebsordnung beigefügten Versicherungsmerkblatt zu entnehmen.

Soweit den einzelnen Mitgliedern die ausgewiesenen Deckungssummen als zu niedrig erscheinen, wird ihnen empfohlen, sich auf eigene Kosten in dem Umfang zu versichern, den sie für notwendig halten.

8. Abschließende Bemerkung

Die Kenntnis der vorstehenden Geschäfts- und Flugbetriebsordnung wird jedem aktiven Mitglied der Luftsportgemeinschaft Steinfurt e.V. zur Pflicht gemacht.

Steinfurt, den 29.03.2019